

Statuten doubleUP

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen doubleUP besteht ein nichtgewinnorientierter Verein als juristische Person und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. DoubleUP besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Murten.

Zweck und Ziele

Art. 3

Der Verein doubleUP verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Der Verein soll die Ausübung der Wassersportarten Wakeboarding und Wakesurfing auf dem Murtensee ermöglichen.

Art. 4

Die Ziele des Vereins sind die Ausübung und Förderung der Wassersportarten Wakeboarding und Wakesurfing auf dem Murtensee. Pflegen der Kameradschaft von sportlich Gleichgesinnten, sowie Durchführung von Anlässen im Bereich der Wassersportart.

Mittel

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen hauptsächlich aus

- den Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- allfälligen Gewinne des/der vorherigen Geschäftsjahres/e
- und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen
- Einnahmen von Nicht-Mitgliedern

Art 6

Ein Geschäftsjahr entspricht jeweils einem Kalenderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 4 genannten Vereinsziele haben.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten und können jederzeit erfolgen.

Art. 9

Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 300.00 für Aktivmitglieder und CHF 260.00 für Jugendliche. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben.

Art. 10

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch und endet nur:

- a) durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages bis zum 31. März des aktuellen Vereinsjahres und endet wenn dieser kommentarlos nicht bis zum erwähnten Datum bezahlt wird.
- b) durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 11

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für Aufgaben wie

- die Verabschiedung und Änderung der Statuten,
- die Genehmigung und der Abnahme der Jahresrechnung
- Bekanntgabe des Jahresbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Präsidenten/in

zuständig.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art.15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und mindestens einmal jährlich einberufen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann folgendermassen einberufen werden:

- a) durch den Vorstand.
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18

Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Festlegung des Jahresbeitrages
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Wahl oder Bestätigung des Vorstandes
- im Falle der Auflösung des Vereins über den Zweck des verbleibenden Vereinsvermögen

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 22

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er besteht in Minimum aus einem Präsidenten, einem Kassier und eines Beisitzers.

Art. 25

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Führung der laufenden Geschäfte

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- Verfassen von Reglementen
- Festsetzung des Jahresbeitrages anhand des Budget
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung des Vereins

Art 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von einer geraden Anzahl Mitgliedern, gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei der Beschlussfassung muss jedes anwesende Vorstandsmitglied zwingend seine Stimme abgeben. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Annahme eines Beschlusses. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art 27

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Tagen verlangen.

Revisionsstelle

Art. 28

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem vom Vorstand gewählten Revisoren.

Haftung

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet hierbei über den weiteren Zweck des Vereinsvermögens.